

— Die Unterbringung und Erziehung am neuen Aufenthaltsort ist gewährleistet.

— Das Fernhalten vom bisherigen Aufenthaltsort ist sachlich geboten.

Erst die Einhaltung dieser drei Voraussetzungen macht die Aufenthaltsbeschränkung zu einer solchen Zusatzstrafe, die von vornherein persönliche Konfliktsituationen bei Jugendlichen vermeidet, weil das Entfernen von dem bisherigen Aufenthaltsort stets zugleich mit der sozialen Bindung und Verwurzelung am neuen Ort verbunden sein muß.

Deshalb müssen alle notwendigen sachlichen Voraussetzungen für die soziale Verwurzelung des Jugendlichen am neuen Aufenthaltsort geschaffen werden.

Verantwortlich für die Verwirklichung dieser Maßnahme ist der Hat des Kreises (§ 339 StPO).

§ 70

Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen

(1) Das Gericht kann dem Jugendlichen besondere Pflichten auferlegen, wenn diese unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens, der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen und seiner moralischen und geistigen Entwicklung ausreichen, um seine Bewährung in der Gesellschaft durch eigene Leistungen zu sichern und seine Persönlichkeitsentwicklung durch sinnvolle, kontrollierbare Anforderungen zu fördern.

(2) Als Pflichten können insbesondere allein oder miteinander verbunden auf erlegt werden:

- Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung im Einverständnis mit dem Geschädigten ;
- Durchführung gesellschaftlich nützlicher Arbeiten von mindestens 5 bis höchstens 25 Stunden in der Freizeit (Freizeitarbeit) ;
- Bindung an den Arbeitsplatz für eine Dauer bis zu zwei Jahren ;
- Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses.

(3) Kollektive der Werktätigen, befähigte und geeignete Bürger oder die Erziehungsberechtigten können für die Erfüllung der Pflichten durch die Jugendlichen bürgen. Für die Übernahme und Beendigung der Bürgschaft gilt § 31 entsprechend.

(4) Entzieht sich der Verurteilte böswillig den ihm auferlegten Pflichten, kann das Gericht Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, insbesondere, wenn das Kollektiv oder der Bürge dies beantragen.